

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1492

vom 13. Juli 2004

Gemeinde Brislach, Bau- und Strassenlinienplan 'Auhübel'

A. Der Gemeinderat Brislach hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 29. März 2004 den Bau- und Strassenlinienplan 'Auhübel' beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Bau- und Strassenlinien im Bereich Auhübel.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 18. Mai 2004 unterbreitet der Gemeinderat Brislach den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es wird festgehalten, dass mit dem vorliegenden Beschluss die kantonale Baulinie an der Zwingenstrasse nicht aufgehoben wird. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Brislach am 18. Mai 2004 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan 'Auhübel' wird, im Sinne der Erwägungen, genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 76/BSP/7/0 (Bau- und Strassenlinienplan 'Auhübel') versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Brislach, 4225 Brislach
- Jermann Ingenieure + Geometer, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

